

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:  
Julia Fahrtmann

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Zentrale  
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr  
Referat 43

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-8697  
Telefax: 0351 564-8609

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Landespolizeipräsidium  
Referat 31

Julia.Fahrtmann@  
smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Bundesamt für Güterverkehr  
Außenstelle Dresden  
Bernhardstraße 62  
01002 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
61-3851.55

- per Post austausch -
- vorab per Email -

Dresden,  
12. Juni 2013

nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.  
Palaisplatz 4  
01097 Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4  
01239 Dresden

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goedelerring 5  
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25  
09111 Chemnitz

- vorab per Fax -

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach  
§ 30 Absatz 3 StVO im Freistaat Sachsen am Sonntag, dem  
16. Juni 2013**

Zur Vermeidung von Engpässen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs sowie zur Bewältigung der durch die Hochwassersituation eingetretenen Schäden wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen.



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
Germany 01097 Dresden

**Außenstelle:**

Hoyerswerdaer Straße 1  
Germany 01097 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz.

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

I.

Durch das Hochwasser in Sachsen sind erhebliche Schäden entstanden. Es ist daher mit anhaltenden Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs und die Wahrnehmung der anstehenden Aufgaben der Schadensbewältigung sind als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt am **Sonntag, dem 16. Juni 2013**.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
4. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.



Bernd Sablotny  
Abteilungsleiter